#### Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Lünen vom 20.05.1988

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), Landschaftsgesetzes vom 19..03.1985 (GV NW S. 261) in 568 / SGV. NRW. 791) seiner Sitzung am 05.05.1988 folgende Satzung beschlossen:

# Vorbemerkungen

Landschaft. Auch der Mensch ist eingebettet in die Natur und als solcher kann er nicht außerhalb leben, sondern sich in die biologische Ordnung einfügen. muss sich in die biologische Ordnung einfügen.

wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des prägendes Element der Gestaltung und Belebung des Stadtbildes unerlässlich, steigern sie doch die Lebensqualität und fördern die Identifikation der Bürger sie sind für ein gesundes Stadtklima unerlässlich. in ihrem persönlichen Lebensraum..

# Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Lünen vom

Der Rat der Stadt Lünen hat aufgrund des § 4 der Der Rat der Stadt Lünen hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Das der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV | Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli | Landesnaturschutzgesetz abgelöst NW S. 475) und des \( 45 des Gesetzes zur Sicherung des \) 1994 (GV. NW. S. 666), des \( \) 29 Abs. 1 Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NW) vom 21. Juli zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.

> , jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 16.09..2021 folgende Satzung beschlossen:

### Vorbemerkungen

Bäume sind ein wichtiger Bestandteil von Natur und Bäume sind ein wichtiger Bestandteil von Natur und Landschaft. Auch der Mensch ist eingebettet in die Natur und als solcher kann er nicht außerhalb leben, sondern muss

Innerhalb dieser Ordnung bilden Bäume einen wesentlichen Innerhalb dieser Ordnung bilden Bäume einen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und sind eine grundlegende Voraussetzung für Aufenthalt und Menschen und sind eine grundlegende Voraussetzung für Erholung im Freien. So sind Bäume als prägendes Element Aufenthalt und Erholung im Freien. So sind Bäume als der Gestaltung und Belebung des Stadtbildes unerlässlich, steigern sie doch die Lebensqualität und fördern die Identifikation der Bürger in ihrem persönlichen Lebensraum;

> Nicht zuletzt üben Bäume eine Fülle von stadthygienischen Aktuelle Ergänzung Wohlfahrtswirkungen aus. So beeinflussen sie spürbar Der Passus ist selbstverständlich und sollte entfallen

## Geänderte Gesetzeslage

Landschaftsgesetz alte wurde durch

| alt  |  | neu  | Begründung   |
|--|--|--|--|
| stadthygienischen Wohlfahrtswirkungen aus. So beeinflussen sie spürbar positiv das Kleinklima in bebauten Bereichen, verringern durch ihre Filterwirkung den Staubgehalt der Luft und mindern den Lärm von Verkehr und Industrie.  Deshalb muss es existentieller Selbstzweck eines jeden Bürgers sein, in dem Bereich, der von ihm beeinflussbar ist, die natürliche Ordnung zu bewahren. |  |  |  |
|  | § 1<br>-Gegenstand der Satzung-  | § 1<br>Gegenstand der Satzung  |  |
| (1)  | Nach Maßgabe dieser Satzung wird der<br>Baumbestand (Bäume) zur  | (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand<br>(Bäume) zur  |  |
| a)<br>b)<br>c)   | Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des<br>Naturhaushaltes,<br>Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,<br>Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,<br>wobei die Baumarten Ulme, Hasel, Walnuss,<br>Götterbaum, Weißdorn und Trompetenbaum<br>besonders gefährdet sind, | <ul> <li>a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>b) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas</li> <li>c) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, angepasst an klimatische Veränderungen,</li> </ul> | Bei geänderten Klimadaten muss sich auch das<br>Artenspektrum ändern<br>Es ist ökologisch und stadtklimatisch nicht nachvollziehbar,<br>warum einige Arten hervorgehoben sind. |
| d)   | Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Staub oder<br>Lärm, die durch Bäume verhindert oder gemindert<br>werden können,   |  |  |
| e)   | Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts-<br>und Landschaftsbildes,<br>geschützt.  | e) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung, geschützt.   | Der Buchstabe f beschreibt eine wichtige Funktion von Bäumen.  Verständlicherer Text   |
| 2)   | Der Baumbestand ist durch den Schutz einzelner<br>Bäume nach den Festlegungen' dieser Satzung im<br>Rahmen der Schutzzwecke zu erhalten, zu pflegen  | zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor  |  |

| alt | r   | neu  | Begründung                             |
|-----|---|--|--|
| Г   |   |  |  |
| -   | und vor Gefährdung zu bewahren.   | § 2  |  |
|     | -Geltungsbereich-   | Geltungsbereich  |  |
|     | (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.   | Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen   |  |
|     | (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land - und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt (§ 16 I LG).   | Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land - und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt (§ 11 BNatSchG i.v.m. §§ 7 Absätze 1 und 2, 14 LNatSchG NW).  | Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung |
|     | Diese Satzung findet weiter keine Anwendung wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a II LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand erhalten. | Diese Satzung findet weiter keine Anwendung wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 22 Abs. 3 BNatSchG i.v.m. § 48 LNatSchG NW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand erhalten. |  |
|     | 3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des  | B) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für<br>Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes<br>und zur Förderung der Forstwirtschaft  |  |

| alt |   | neu |  | Begründung  |
|-----|---|-----|--|---|
|     | Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975(BGBl- 1 S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (SGV NW S. 790).  |     | (Bundeswaldgesetz) und des Landesforstgesetzes für<br>das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in<br>der jeweils aktuellen Fassung   | Gebotene Ergänzung  |
| (1) | § 3 -Geschützte Bäume- Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang   | (1) | § 3 Geschützte Bäume  Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang   | Nadelbäume sind weniger streng geschützt, da sie<br>- auch im Winter Schatten verursachen                                   |
|     | von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. |     | von 80 cm und mehr sowie alle Nadelbäume, Hybridpappeln und Weidenarten mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und | - Sturmanfällig sind (auch Windwurf)<br>- zu Trockenheitsbrüchen neigen   |
| (2) | Diese Satzung gilt auch für Bäume, die Aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen und / oder für die nach dieser Satzung vorgenommener Ersatzpflanzungen (siehe § 7).  |     | Diese Satzung gilt auch für Bäume, die Aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.  | Konkretisierung   |
| (3) | Nicht unter diese Satzung fallen obstbäume mit<br>Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.  |     |  | Aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung auch als<br>Bienenweide sind auch Obstbäume künftig geschützt. Abs. 3<br>alt entfällt |

| alt |  | neu   | Begründung   |
|-----|--|---|--|
| (4) | Unbeschadet der Regelungen gemäß Abs. 1-3<br>erstreckt sich die Schutzwirkung auf die in der<br>Anlage bezeichneten Exemplare (Baumkataster).  |   | Das in der alten Satzung genannte Baumkataster bezieht sich auf Privatbäume und existiert faktisch nicht. Der alte Abs. 4 entfällt.  Zum neuen Abs. 3 wird der Hinweis auf die Sonderregelung für Pappeln, Weiden und Nadelbäume im § 7. |
|     | § 4<br>-Verbotene Handlungen-  | § 4<br>Verbotene Handlungen   |  |
| (1) | Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. | (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. |  |
| (2) | Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.   | (2) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen im Rahmen des Betriebs von Baumschulen, des gewerblichen Obstbaus und von Gärtnereien, sowie Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.  | Rechtlich bessere Formulierung   |
| (3) | Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:  | (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch<br>Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Bäume<br>zur Existenz benötigen (Wurzel- und Kronenbereich)<br>und die zur Schädigung oder zum Absterben des<br>Baumes führen, insbesondere durch   |  |

| alt            |  | neu      |  | Begründung                      |
|----------------|--|----------|--|---------------------------------|
|                |  |          |  |                                 |
| a)             | Befestigung der Fläche mit einer<br>wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt,<br>Beton),  | a)       | Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),  |                                 |
| b)<br>c)<br>d) | Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräbern) oder Aufschüttungen, Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,  Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, | b)<br>c) | Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, Materiallagerungen und Bodenmieten im Traufbereich eines Baumes  Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder anderen schädlichen Stoffen,  |                                 |
| e)             | Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie  | d)       | Austreten von Gasen und anderen schädlichen<br>Stoffen aus Leitungen,  | Umfassender                     |
| f)             | Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.   | e)       | Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,  |                                 |
| (4)            | Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen<br>einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der<br>Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.   | f)       | Anwendung von Auftaumitteln, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lünen etwas anderes bestimmt ist.   | Ergänzung auf alle Auftaumittel |
|                |  | (4)      | Zulässig sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese Maßnahmen sind der Stadt Lünen vor ihrer Durchführung und, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach anzuzeigen; der Gefahrenzustand ist dabei in geeigneter Weise nachzuweisen (z. B. durch Foto, Bestätigung einer Fachfirma). | Konkretisierung                 |
|                | § 5<br>-Anordnung von Maßnahmen-   |          | § 5<br>Anordnung von Maßnahmen   |                                 |

| alt |   | neu |  | Begründung            |
|-----|---|-----|--|-----------------------|
|     |   |     |  |                       |
| (1  | ) Die Stadt Lünen kann anordnen, dass der<br>Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines<br>Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege<br>und zur Erhaltung von geschützten Bäumen trifft,<br>dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der<br>Durchführung von Baumaßnahmen.                         | (1) | Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt<br>Lünen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten<br>des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur<br>Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von<br>gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt<br>insbesondere im Zusammenhang mit der<br>Durchführung von Baumaßnahmen. | Verständlicherer Text |
| (2  | ) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte<br>eines Grundstücks Maßnahmen, die eine<br>schädigende Wirkung auf geschützte Bäume<br>angrenzender Grundstücke haben können, findet<br>Abs. 1 entsprechende Anwendung.   | (2) | Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen<br>Grundstücken aus, so kann die Stadt Lünen auch die<br>Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser<br>Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.  | Verständlicherer Text |
| (3  | ) Die Stadt Lünen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.                | (3) | Ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch besondere Umstände nicht selbst zuzumuten, kann die Stadt Lünen anordnen, dass er die Durchführung bestimmter Maßnahmen durch die Stadt Lünen oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat.         | Verständlicherer Text |
|     | § 6   |     | § 6  |                       |
|     | -Ausnahmen und Befreiungen-   |     | Ausnahmen und Befreiungen  |                       |
| (1  | ) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu<br>genehmigen, wenn   | (1) | Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu<br>genehmigen, wenn   |                       |
| a   | der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter<br>aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts<br>oder des rechtskräftigen Urteils eines<br>Verwaltungsgerichts verpflichtet ist, die Bäume zu<br>entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in<br>zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung | a)  | der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines<br>Grundstückes aufgrund von Vorschriften des<br>öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte<br>Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich<br>nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser<br>Verpflichtung befreien kann,                                    |                       |

| alt  | neu  | Begründung  |
|--|--|---|
| befreien kann.   |  |   |
| b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften<br>zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter<br>wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden<br>kann,  | Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen<br>Beschränkungen verwirklicht werden könnte,  |   |
| c) von dem genützten Baum Gefahren ausgehen, und<br>die Gefahren nicht auf andere Weise mit<br>zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,   | c) von geschützten Bäumen Gefahren für Leib oder<br>Leben oder für Sachen von erheblichem Wert<br>ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise<br>mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,                              |   |
| d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung<br>auch unter Berücksichtigung des öffentlichen<br>Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich  | <ul> <li>d) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</li> <li>e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf</li> </ul> |   |
| ist,  e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf anderer Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,   | e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf<br>anderer Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen<br>Interesse dringend erforderlich ist,   |   |
| f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. | f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf<br>Fenster unzumutbar beeinträchtigen.  Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller<br>nachzuweisen.   | Mit der alten Formulierung wird der Ermessensspielraum zu<br>stark eingeengt, so wird z.B. in der alten Satzung nicht |
| Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom<br>Antragsteller darzulegen. Soweit notwendig ist auf<br>Aufforderung der Stadt Lünen vom Antragsteller<br>Nachweis zu führen, dass die<br>Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen.   | Befreiungen erteilt werden, wenn   | zwischen den Wohnraumnutzungen differenziert.  Verständlicherer Text  |
| (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall<br>Befreiungen erteilt werden, wenn  | a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen<br>würde und eine Befreiung mit den öffentlichen<br>Interessen vereinbar ist oder   |   |

| alt       |  | neu |   | Begründung   |
|-----------|--|-----|---|--|
| a) b) (3) | das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.  Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Lünen schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausführung im Maßstab 1 : 100 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art , Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.  Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. | (3) | Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.  Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt Lünen schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Im Antrag sind die Gründe zu nennen. Dem Antrag ist nach Möglichkeit ein Lageplan oder eine geeignete Skizze beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Lünen die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.  Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen werden schriftlich für zwei Jahre befristet erteilt. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. | Verständlicherer Text  |
|           |  |     |   | Nach einer gewissen Zeit können sich Vorraussetzungen ändern, die zu einer Fällgenehmigung geführt haben. Bisher fehlte eine zeitliche Befristung, wie sie z.B. bei Baugenehmigungen üblich ist. |
|           |  | So  | § 7<br>onderregelung für Pappeln, Weiden und Nadelbäume   | Neuer Paragraph  |
|           |  | (1) | Abweichend von dem § 4 ist auf schriftlichen Antrag<br>das Beseitigen von Pappeln, Weiden und   | Hybrid-Pappeln und Weiden sind besonders im Ruhrgebiet   |

| alt |  | neu  | Begründung   |
|-----|--|--|--|
|     |  | <ul> <li>Meter, gemessen in einem Meter Höhe, ohne weitere Begründung zulässig. Von dieser Regelung sind Schwarzpappeln ausgenommen Für jeden beseitigten Baum ist gemäß § 8 Ersatz zu leisten.</li> <li>(2) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Abstimmung mit der Stadt Lünen über</li> </ul>  | Baumarten kommen aber bereits mit 40 bis 50 Jahren in die Altersphase. Dies und die arttypische Kronenbruchgefahr bergen jetzt ein erhebliches Sicherheitsrisiko. Zum Antrag kommende Pappeln und Weiden müssen daher immer zur Fällung genehmigt werden. Auch Nadelgehölze wurden vor 30 bis 40 Jahren in erheblichem Umfang gepflanzt und ungeachtet der |
| (1) | Frsatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen- Wird auf der Grundlage des § 6 I Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt oder auf der Grundlage des § 6 II eine Befreiung, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).  Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. | § 8 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen  (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 b) eine Ausnahme genehmigt oder nach § 6 Absatz 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben oder auch auf einem ihm gehörenden Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten.  Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. |  |

| alt       |   | neu  | Begründung   |
|-----------|---|--|--|
| 2)        | lst eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise<br>unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu<br>leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn<br>ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche<br>Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.  | 2) Hat ein zur Fällung genehmigter Baum einen Stammumfang bis 120 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden , zu pflanzen. Ist der ermittelte Stammumfang größer als 120 cm, so ist für je weitere angefangene 30 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Alternativ kann im Einvernehmen mit der Stadt Lünen die Pflanzgröße in Abhängigkeit mit der Stückzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume verändert werden. Wächst | Eine Ersatzpflanzung ist vorrangig zu einer Ausgleichszahlung zu sehen. Um dies zu verdeutlichen rückt als neuer Abs. 2 die Beschreibung der Ersatzpflanzung an diese Stelle.  Der alte Absatz 2 wird Abs.3 neu. |
| (3)       | Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 – 25 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vor bezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume | die Ersatzpflanzung nicht an, so ist sie innerhalb eines Jahres zu wiederholen.  Der Stadt Lünen ist die erfolgte Ersatzpflanzung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen, fachlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich oder kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 1 nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem aktuellen Katalogpreis der Baumschule Lohrberg für den von  | Konkretisierung des alten Absatzes 2 bei Entfall der   |
| (4)<br>a) | nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.  Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt bei Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden  |  |  |

| alt      |  | neu   | Begründung   |
|----------|--|---|--|
| 1        |  |   |  |
| b)<br>c) | oder dazu gehörenden Anlagen 75 %, Mehrfamilienhäusern oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50 %, öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern oder sonstigen baulichen Anlagen 25 % des Wertes der entfernten Bäume. Der Wert der entfernten Bäume wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch) ermittelt. |   | Im alten Abs. 4 wird auf der Grundlage "Koch" eine Baumwertermittlung vorausgesetzt. Diese Wertermittlungsmethode hat sich in der Praxis im Zusammenhang mit Ersatzpflanzungen als unbrauchbar erwiesen. Eine Ausgleichszahlung die sich an Anschaffungsund Pflanzkosten orientiert ist nachvollziehbar und vereinfacht das Verfahren. |
| (5)      | Über Ausnahmen und Befreiungen von den<br>Verboten des § 4 entscheidet bei Bäumen auf<br>öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken<br>der Stadt Lünen der Grünflächenausschuss.  |   | vereimacht das verfamen.   |
| (6)      | § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.   |   | Der alte Abs. 5 entfällt (laufendes Geschäft der Verwaltung)   |
|          |  |   | Der alte Abs. 6 entfällt (ist im BauGB abschließend geregelt)  |
|          | § 8<br>-Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren-  | § 9<br>Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren   |  |
| (1)      | Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.   | (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt (erfasst sind hier auch Freistellungsverfahren und vereinfachte Verfahren), so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, | Konkretisierung Bei Baumaßnahmen können auch Bäume auf   |
|          |  | mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Art und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.  | und Wurzelbereich ist besonders zu beachten.   |

| alt |  | neu |  | Begründung   |
|-----|--|-----|--|--|
| (2) | Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben<br>beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte<br>Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder<br>verändert werden sollen, so ist der Antrag auf<br>Erlaubnis gemäß § 6 III dem Bauantrag beizufügen.<br>Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§   |     | Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben<br>beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte<br>Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem<br>Aufbau verändert werden sollen, so ist der Antrag auf<br>Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag<br>beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte   | Anpassung an die Praxis                            |
|     | 6 IV) ergeht gesondert im<br>Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird<br>Bestandteil der Baugenehmigung.  |     | Erlaubnnis ergeht gesondert im<br>Baugenehmigungsverfahren und wird Bestandteil der<br>Baugenehmigung.   |  |
| (3) | Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.   |     | Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.   | Die Art der Darstellung ist hinreichend erläutert. |
|     | § 9<br>-Folgenbeseitigung-   |     | § 10<br>Folgenbeseitigung  |  |
| (1) | Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). |     | Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 oder ohne die erforderliche Genehmigung nach § 7 oder ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 und 2 vorzunehmen. | Verdeutlichung                                     |
| 2)  | Werden vom Eigentümer oder<br>Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit<br>geschützten Bäumen entgegen den Verboten des §  |     | Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten<br>eines Grundstückes mit geschützten Bäumen<br>entgegen den Verboten des § 4 und ohne Vorliegen   |  |

| alt  | neu   | Begründung  |
|--|---|---|
| 4 und ohne dass die Voraussetzungen für Eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist .Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern.  3) Ist in Fällen des Abs. 1 eine Ersatzanpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.  (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 - 4 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch- hat und ihn nicht an die Stadt Lünen abtritt. Die Stadt Lünen ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch anzutreten, anzunehmen. | aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder<br>teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung<br>für jeden zu ersetzenden geschützten Baum nach<br>Maßgabe des<br>§ 8 Absatz 3 zu leisten. | Verpflichtung den unsachgemäß behandelten Baum fachgerecht aufzubauen.  Abs. 3+4 alt zusammengefasst  Verständlicherer Text |
| § 10<br>-Verwendung von Ausgleichszahlungen-   | § 11<br>Verwendung von Ausgleichszahlungen  |   |

| alt                                    |   | neu   | Begründung                    |
|--|---|---|-------------------------------|
| Sie<br>Mö                              | e nach dieser Satzung zu richtenden<br>sgleichszahlungen sind an die Stadt Lünen zu leisten.<br>sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach<br>glichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten<br>er zerstörten Bäume, zu verwenden. | gleichszahlungen sind an die Stadt Lünen zu leisten. Sie sind<br>zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in   |                               |
|  | § 11<br>-Betreten von Grundstücken-   | § 12<br>Betreten von Grundstücken   |                               |
| ang<br>Dur<br>sie<br>Gru<br>Nur<br>Ver | gemessener Vorankündigung zum Zwecke der<br>rchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten;<br>sind verpflichtet, sich auf Verlangen des<br>undstückseigentümers oder des<br>tzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im            | Die Beauftragten der Stadt Lünen sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. |                               |
|  | § 12<br>-Ordnungswidrigkeiten-  | § 13<br>Ordnungswidrigkeiten  |                               |
| (1)                                    | Ordnungswidrig gemäß § 70 l Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  | (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Absatz 1 Nr. 10<br>LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder<br>fahrlässig   |                               |
| a)                                     | geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4<br>und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6<br>entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau<br>wesentlich verändert,  | § 4 und ohne Genehmigung oder Erteilung   | Konkretisierung und Ergänzung |

| alt  | neu   | Begründung      |
|--|---|-----------------|
| b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,  c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,  d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder  e) eine Unterrichtung der Stadt Lünen nach § 4 Abs. 4 unterlässt.  2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000, DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. | b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,  c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,  d) entgegen § 9 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.  e) eine Unterrichtung der Stadt Lünen nach § 4 Absatz 4 unterlässt,  2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Absatz 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist | Konkretisierung |
| Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung  | \$14 -Inkrafttreten-  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Lünen vom 20.05.1988 außer Kraft.  Lünen, den 20.09.2021  |                 |

| alt                               | neu                                     | Begründung |
|-----------------------------------|---|------------|
| Meermann<br>Stellv. Bürgermeister | Jürgen Kleine - Frauns<br>Bürgermeister |            |